

43. Satzungenachtrag

zur Satzung vom 01.01.2011

Betriebskrankenkasse RWE

Artikel I

Geändert wird § 12c (Bonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung):

§ 12c Bonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung

- I Die Betriebskrankenkasse RWE schließt auf Antrag des Arbeitgebers mit diesem einen Vertrag, der die Voraussetzungen der Bonusgewährung, deren Nachweise sowie die Höhe des Bonus regelt.

Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung werden von der Betriebskrankenkasse RWE nach § 20b SGB V erbracht.

Der Arbeitgeber erhält einen Bonus, wenn dieser die Umsetzung eines betrieblichen Gesundheitsförderungsprozesses nach den Kriterien des vom GKV-Spitzenverbandes herausgegebenen Leitfadens Prävention in der jeweils gültigen Fassung anhand geeigneter Unterlagen nachweist und diese nicht bereits Gegenstand seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitsschutzgesetz oder des betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 84 SGB IX) sind.

Der Bonus beträgt 20 vom Hundert der Aufwendungen, die vom Arbeitgeber im Rahmen des vereinbarten Programms nach Abs. I für die betriebliche Gesundheitsförderung eingesetzt werden.

Die Höhe des Bonus darf kalenderjährlich nicht mehr als einen Monatsbeitrag betragen, max. 1.000 €.

- II Dieser Bonus ist vom Arbeitgeber vollständig für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung zu verwenden. In dem Vertrag kann auch vereinbart werden, dass dem Arbeitgeber der Bonus vollständig oder teilweise in Form von Beratungsleistungen gewährt wird. Der Bonus wird für jedes vereinbarte Programm nur einmal gewährt.
- III Betriebskrankenkasse-RWE-Versicherte haben Anspruch auf einen Bonus in Höhe von 10€, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres an mindestens einem qualitätsgesicherten und gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 SGB V zertifizierten Angebot der betrieblichen Gesundheitsförderung ihres Arbeitgebers vollständig teilnehmen.

Artikel II

Den Satzungsnachtrag hat der Verwaltungsrat am 19.04.2016 beschlossen.

Der Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



Köln, den 19.04.2016



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 19. April 2016 beschlossene 43. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 18. Mai 2016

213-59407.0-973/2011

